

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

## früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlig, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.  
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 271.

Freitag, den 21. November

1890.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postämter, Postboten, sowie die Ausbringer entgegen. — In Lichtenstein werden die viergepaltene Korpusseite oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Die nächste Nummer dieses Blattes erscheint wegen des Bußtages Sonnabend abend.

### Zum Bußtag.

Gekommen ist der Tag der Buße,  
Erstehen ist der Augenblick,  
Der euch ermahnt mit erstem Gruße,  
Zu kehren zu dem Gott zurück;  
Dem ihr so lange fern geblieben  
Und den im Herzen ihr vergaßt,  
Ihr sollt beginnen ihn zu lieben,  
Verzeuen eurer Sünden Last.  
Ihr sollt eure Knie beugen  
Und Gott den Herrn um Gnade flehn;  
Und allen wird er sie bezeugen,  
Die demutsvoll in's Aug' ihm sehn.

### Tagegeschichte.

— Lichtenstein, 20. November. Bei der heute stattgefundenen Stadtverordneten-Ergänzungswahl gingen folgende Herren als gewählt, resp. wiedergewählt aus der Wahlurne hervor: als anässiger Stadtverordnete: Herr Paul Frankhänel mit 172 Stimmen, Herr Otto Friedrich Härtel mit 82 Stimmen; als unanässiger Stadtverordneter Herr Bruno Apel mit 151 Stimmen; als anässiger Ersatzmann Herr Theodor Arnold mit 65 Stimmen; als unanässiger Ersatzmann Herr Eduard Kuhlischer mit 42 Stimmen.

— Dem Gesüßelzuchtverein zu Lichtenstein ist die erbetene Erlaubnis zur Veranstaltung einer Verlosung von Gesüßel bei Gelegenheit der abzuhaltenden Gesüßel-Ausstellung oberbehördlich erteilt worden.

— Auf einem Hohndorfer Steinkohlenwerke erlitt am 14. November d. J. der Schachtzimmerling Julius Hermann Liebshner aus Hohndorf beim Veräumen eines Schusses infolge Aufgehens von Dynamit-Resten durch Sprengstücke einen Nasenbeinbruch und Verletzung an den Lippen.

— Am 13. l. M. hat der hohe Bundesrat seine Genehmigung dazu ausgesprochen, daß der aus den sämtlichen Knappschaffts- und Pensionsklassen Sachsens unter Beitritt der freien Pensionsklassen und der Braunkohlenwerke zu bildenden Knappschaffts- und Pensionsklasse des Königreichs Sachsen die selbständige Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung übertragen werden. Den Kassensorganen und der Bergbehörde liegt innerhalb der kurzen Zeit bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes jedenfalls eine große Arbeit ob, um die jetzigen Klassen rechtzeitig der neuen Landesversicherungsanstalt überführen zu können. Sehr rasch müssen darum die Vorstände der Pensionsklassen ihre Generalversammlungen einberufen, damit die letzteren die Auflösung der jetzigen Einzelklassen mit Ende des Jahres 1890 beschließen.

— Öffentliche Versteigerungen in den königlichen Amtsgerichten. Montag, den 24. November. Dresden: Paul Hermann Studenberg's Grundstück (Wohnhaus, Hofraum und Garten) daselbst (Reißigerstraße 54), 97 300 M. Meissen: Ernst Oscar Zieger's Grundstück (Wohnhaus, Nebengebäude und Garten) in Bahra, 3025 M. Meissen: August Ehregott Braune's Grundstück in Begenau bez. Kaufstadt: 1) Windmühlengrundstück, (Wohnhaus, Scheune, Windmühle (sog. Holländer) und Garten), 6600 M.; 2) Feldgrundstück, 1960 M. Chemnitz: Carl Friedrich Heinitz's Grundstück (Ringziegelofen, Ziegelwerkgebäude, Hofraum, Feld und Wiese) in Helbersdorf 25 060 M. Plauen: Ida verw. Scheibner geb. Treibmann und Karl Reinhard Scheibner gehör. Hausgrundstück daselbst, 58,650 M. Dienstag, den 25. November. Leipzig: Karl Heinrich Lindemann's Grundstück (bebauet mit einem im Rohbau fertigen Wohngebäude) daselbst, 80 000 M. Pirna:

Ewald Robert Krebs und Gen. gehör. ideale Hälfte eines Fichtenhochwaldes und Steinbruchgrundstückes in Dorf Wehlen, 625 M. Mittwoch, den 26. November. Leipzig: Julius Bernhard Barthels Hausgrundstück daselbst, 130 000 M.

— Zum Schwurgerichtsvorsitzenden für die im ersten Kalendervierteljahre 1891 beginnende Sitzungsperiode ist nach § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 bei dem Landgerichte zu W i d a u der Landgerichtsdirektor Ortman ernannt worden.

— Auf einem Delsniger Steinkohlenwerke wurde am 14. November d. J. der Schneidemüller Carl Johann Schreier aus Delsnig beim Trennen einer Latte auf der Kreissäge infolge Zurückpressens der betr. Latte, zu Boden geworfen und erlitt eine traumatische Bauchfellentzündung. Der Tod trat am Tage nach der Verletzung ein.

— Der 12 Jahre alte Sohn des Fabrikanten Köcher in Waltersdorf hat am vorigen Sonntag im Schlafzimmer seiner Eltern einen an der Wand hängenden geladenen Revolver herabgenommen und damit gespielt. Hierbei entlud sich die Waffe und das Geschloß ist dem bewaunswerten Kinde durch das Auge in den Kopf gedrungen, so daß der Tod des Knaben sofort eingetreten ist. Die Eltern, welche in der Wohnstube von dem Schusse nichts gehört hatten, fanden ihr Kind in liegender Stellung tot neben dem Bette liegend. Eine erneute Mahnung: Schußwaffen so aufzubewahren, daß Kinder zu ihnen nicht gelangen können.

— Elsterberg. Der hiesige Weber Schmidt fiel in der Nacht vom vergangenen Sonnabend zum Sonntag, jedenfalls aus Unvorsichtigkeit, in den am Steinringel hier gelegenen ungefähr 18 m hohen Steinbruch des Maurermeisters Franz Viehler. Spaziergänger fanden am Sonntag Morgen den Verunglückten mit einer tiefen Kopfwunde und gebrochenem Arm tot am Plage; der Tod ist unzweifelhaft sofort nach dem Absturze eingetreten.

— Eine grausame That hat in W u r z e n ein leider noch unbekannter verübt. Er hat einem großen Jaghund eines dortigen Fleischer die rechte Vorderpfote und den Schwanz abgehakt. Heulend und wieselnd kam das gequälte Tier in das Gehöft seines Herrn zurück. — Und welche Strafe wird solch' menschlicher Bestie? Da wäre ausgiebige körperliche Züchtigung doch wohl am Plage!

— Der üblen Gewohnheit, sein Taschmesser offen in der Tasche zu tragen, ist dieser Tage der Fuhrmann Winkler von Scheuditz zum Opfer gefallen. Winkler fiel nämlich aus der Schoffelle seines Wagens auf die Landstraße und blieb, während die Pferde ihren Weg fortsetzten, liegen. Beim Nachsehen der Leiche fand man, daß ihm die Klinge des Messers in die Seite gedrungen war, edle Teile verletzt und so den Tod herbeigeführt hatte.

— Schellenberg, 18. Nov. Ein eigentümlicher Unglücksfall ereignete sich dieser Tage in einem benachbarten Dorfe. Eine junge Frau wollte zur Strafe für eine begangene Unart ihrem Knaben, der gerade bei Tisch saß und ein Messer in der Hand hatte, eine Ohrfeige geben. Der Knabe fuhr mit der Hand, ohne das Messer wegzulegen, zum Schutze seines Kopfes in die Höhe und die Mutter schlug ihren Arm in die Spitze und Schneide des Messers, sich dabei schwer verletzend. — Bei dieser Gelegenheit sei an ein ähnliches Vorkommnis erinnert, welches sich vor einigen Jahren in Ehrenfriedersdorf zutrug. Ein dortiger Schuhmacher schlug ärgerlich nach einer Weile, die ihn wiederholt bei der Arbeit störte und die Folge war, daß er den linken Unterarm auf die Spitze seines in der rechten Hand gehaltenen Arbeitsmessers schlug und sich die Pulsader zerschchnitt. Nur rasche Hilfe rettete den Mann damals vor Verblutung.

§ Berlin, 19. November. Der „Lokal-anzeiger“ berichtet aus Bordeaux: Im hiesigen Schahamt wurde ein sehr bedeutender Diebstahl begangen. Die Diebe wurden festgenommen. Man fand bei ihnen allein für 150 000 Francs Kupons.

§ Berlin, 19. Nov. Vom Verlobungsfeft ins Irrenhaus. Dieses tragische Geschick traf am vorgestrigen Tage die 23jährige Tochter Frida des an der Frankfurter Chaussee Nr. 6 wohnhaften Formers B. Dieselbe hatte vor etwa 1/2 Jahren die Bekanntschaft des Ingenieurs St. in Sarnow gemacht, welcher als Ober-Baggermeister am Odetanal thätig ist.

Aus dieser Bekanntschaft entspann sich ein ernsthaftes Liebesverhältnis, das am vorgestrigen Tage durch die Verlobung offizielle Weihe erhalten sollte. Die Familie mit ihren Gästen war fröhlich vereint, die Verlobung bereits proklamiert, und alles war in fröhlicher Stimmung, als plötzlich der Braut ein Brief überbracht wurde, welcher der Festlichkeit ein tragisches Ende bereitete. Nachdem die Braut den Brief geöffnet und von dem Inhalt Kenntnis genommen hatte, sprang sie plötzlich auf und warf das Schreiben mit den Worten: „Hier, Elender, hast Du Deine Schande!“ ihrem Bräutigam vor die Füße und eilte unter dem Ausruf: „O Gott, ich bin betrogen“ in ihr Schlafzimmer. Dort warf sich das Mädchen auf ihr Lager, raufte sich die Haare und phantasierte von Verrat, verlorenen Liebe und dergl. Dann schlug die Unglückliche so wütend um sich, daß die Angehörigen, die ihr gefolgt waren, sie nicht zu bändigen vermochten. Da die Situation sich immer bedenklicher gestaltete, so wurde ein Arzt hinzugeholt, der den plötzlichen Ausbruch des Wahnsinns bei dem armen Mädchen konstatierte und dessen Zustand für so bedenklich erklärte, daß er die Ueberführung der Geisteskranken nach der Charité anordnete. Eine „gute Freundin“ hatte, wie unsere Leser wohl schon erraten haben dürften, es für angezeigt gehalten, der Braut an ihrem Ehrentag von einer angeblichen Treulosigkeit des Bräutigams Kenntnis zu geben, und das junge, blühende Mädchen wurde über diese Mitteilung so erregt, daß sich ihr Geist plötzlich umnachtete.

§ Ueber die Pflichten des Arbeitgebers und Hausvaters nach dem Alters- und Invaliden-Versicherungsgesetz findet sich in der D. Verkehrs-Ztg. mancher beachtenswerter Wint: Der Hausherr, wächiger der Quittungskarte eine Marke angeklebt hat, kann die Hälfte ihres Wertes dem Versicherten (bekanntlich sind auch Dienstmädchen zc. zu versichern) vom Lohne kürzen. Die andere Hälfte zahlt er in jedem Fall. Wenn ein Hausherr oder Arbeitgeber seine Pflicht, rechtzeitig die vorgeschriebenen Marken zu verwenden, nicht erfüllt, so kann er in eine Strafe bis zu 300 Mark genommen werden. Ist die Quittungskarte durch aufgeklebte Marken angefüllt, so muß dieselbe dem Versicherten — wenn dieser es will — überlassen werden. Im Falle des Verlustes einer Karte muß der betreffenden Behörde durch Bescheinigungen, Zeugen nachgewiesen werden, was auf der verlorenen Karte an Marken verwendet war. Es ist streng verboten, daß eine Privatperson irgend etwas in die Quittungskarten einträgt. Auch Striche, Kreuze und Ähnliches sind streng untersagt. Für die Zeit der Erkrankung des Dienstboten oder Arbeiters können Marken dann nicht verwendet werden, wenn und soweit der Dienstbote oder Arbeiter während der Krankheit nichts verdient. Dann nur bei der Lohnzahlung sind Marken einzukleben. Ist die Quittungskarte voll besetzt — also nach Ablauf eines Jahres, so wird sie an der noch bekannt zu gebenden Stelle umgetauscht.

§ Die Arbeiterschulskommission des Reichstages hat am Mittwoch die Strafbestimmungen des Gesetzesentwurfes angenommen. Heute Donnerstag dürfte die erste Lesung beendet werden.